

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 31. Juli

1986

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz	77	Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.	87
17. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	80	Gewährung von Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz (LUKG)	88
Weitere Änderungen der Kreissatzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd der Evangelischen Kirche von Westfalen	84	Grundkursus zur Ausbildung zum kirchlichen Büchereiassistenten	88
Bekanntmachung von Siegeln der Landeskirche	85	Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	88
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Minden.	85	Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrer-Umzugskostengesetz.	89
Bekanntmachung des Siegels der Ev. St. Thomä-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest.	86	Änderung der Vorruhestandsordnung	89
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Jakobi-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford.	86	Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF	89
Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst.	86	Persönliche und andere Nachrichten	90
Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung	87	Neu erschienene Bücher und Schriften	92
Ausschreibung eines I. Verwaltungslehrganges	87	Bilanz der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG zum 31. 12. 1985	96

Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz

Landeskirchenamt
Az.: 24308 / A 14-03

Bielefeld, den 16. 6. 1986

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (ABl. EKD 1986 S. 117) erlassen.

Nachstehend geben wir den Wortlaut dieser Verordnung bekannt:

Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD).

Vom 21. März 1986.

Gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

Artikel I

Verordnung zu § 11 Abs. 1 DSG-EKD

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

(2) Eine Datei ist eine Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden können, bei nicht automatisierter Verarbeitung jedoch nur dann, wenn die Datensammlung gleichartig aufgebaut ist. Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automa-

tisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 DSG-EKD) umfaßt die Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten.

a) Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung;

b) Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten;

c) Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden;

d) Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(4) Speichernde Stelle ist jede der in § 1 Abs. 1 DSG-EKD genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder die mit der Datenverarbeitung beauftragte Person oder Stelle.

§ 2

Gegenstand des Datenschutzes

Für in Dateien gesammelte personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gelten nur § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung. Für eine im Einzelfall gleichwohl stattfindende Übermittlung gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz und diese Rechtsverordnung uneingeschränkt.

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen (§ 1 Abs. 1 DSGVO) durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, so ist die Datenverarbeitung nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(2) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle des kirchlichen Datenschutzbeauftragten unterwirft.

(3) Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

§ 4

Datenübermittlung

Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden an

- a) kirchliche Stellen (§ 1 Abs. 1 DSGVO), wenn das zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen;
- b) Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden;
- c) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen;
- d) Personen und andere Stellen nach Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Übermittlung in Erfüllung der kirchlichen Aufgaben geschieht und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Datenschutz im Dienst- und Arbeitsrecht

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten die §§ 23 – 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend.

§ 6

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die kirchlichen Stellen (§ 1 Abs. 1 DSGVO) haben bei der Datenverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der kirchlichen Datenschutzbe-

stimmungen, insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Die in der Anlage genannten Anforderungen werden nach dem Stand des technischen Fortschritts vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz fortgeschrieben.

(2) In die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSGVO sind Name, Anschrift, Rechtsform und Art der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen, für die das DSGVO gilt.

(3) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pfarrer und haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Die Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Auskunftserteilung

(1) Auskunft über Gemeindegliederdaten erteilen die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichteten kirchlichen Stellen. Soweit die Gemeindegliederdaten im Auftrag der kirchlichen Körperschaften in einem kirchlichen Rechenzentrum gespeichert werden, kann das kirchliche Rechenzentrum mit der Auskunftserteilung beauftragt werden.

Im übrigen erteilt die speichernde Stelle Auskunft über die bei ihr oder für sie gespeicherten personenbezogenen Daten.

(2) Ein Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten besteht nicht, soweit die Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Werden die Daten automatisch verarbeitet, kann der Betroffene auch Auskunft über die Personen und Stellen verlangen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden.

§ 8

Sperrung, Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.

(2) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

§ 9

Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (§ 7 Abs. 7 DSGVO-EKD) ist dem gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organ des Werkes oder der Einrichtung unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten für den Datenschutz (§ 7 Abs. 1 DSGVO-EKD) wenden. Er hat insbesondere

- a) eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Zwecke und Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, über deren regelmäßige Empfänger sowie über die Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlagen zu führen;
- b) die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
- c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen;
- d) bei der Auswahl der in der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken.

(4) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz soll nicht bestellt werden, wer mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder wem die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

Artikel II

Verordnung zu § 12

§ 10

Schutz der Sozialdaten

Für die Verarbeitung der von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 3 DSGVO-EKD) gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – X. Buch – (SGB X) entsprechend.

§ 11

Schutz der Daten außerhalb von Dateien

Bei der Inanspruchnahme diakonischer Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten, die außerhalb von Dateien gespeichert werden, nur offenbart werden, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Offenbarungs- und Verschwiegenheitspflichten nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

Artikel III

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

Hannover, den 21. März 1986

Dr. Kruse

Bischof

Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 1 VO DSGVO-EKD)

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 2 VO DSG-EKD,
i. V. m. § 1 Abs. 2 DSG-EKD)

**Übersicht über den Geltungsbereich des Kirchengesetzes
über den Datenschutz**

Evangelische Kirche in Deutschland
Gliederkirche:

(Bezeichnung und Anschrift)

.....
.....

1. Name des Werkes oder der Einrichtung

.....
.....

2. Anschrift

.....
.....

3. Rechtsform

.....
.....

4. Aufgabenstellung für das kirchliche Werk bzw. die
kirchliche Einrichtung

.....
.....

**17. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Landeskirchenamt
Az.: 25694 / 86 / B 15-09

Bielefeld, den 25. 6. 1986

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 20. 5. 1985 (KABl. 1985 S. 122), hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter die 17. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung am 27. 5. 1986 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigungen der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch den Kultusminister.

17. Änderung der Satzung

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 20. Mai 1985, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
„In den Fällen des § 34 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, in der eine Pflichtversicherung bestanden hat.“
 - b) In Absatz 5 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Der Versicherungspflicht unterliegen“ die Worte „,vorbehaltlich des § 17,“ eingefügt.
3. In § 26 Satz 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Versicherungsrente“ die Worte „oder in den Fällen des § 28 Abs. 3, 5 und 5 a auf Versorgungsrente“ eingefügt.
4. In § 32 Abs. 3 b Satz 1 werden die Worte „zehn Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v.H.“ durch die Worte „weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v.H. bis zu höchstens 89,95 v.H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts.“ ersetzt.
5. In § 33 Abs. 2 a werden die Worte „und 5 a“ gestrichen.
6. In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

7. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

**Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung,
Beurlaubung und Vorruhestand**

(1) Ist der Pflichtversicherte

- a) nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat (Teilzeitbeschäftigung),
- b) nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen (Teilzeitbeschäftigung),
- c) nach dem 31. Dezember 1985 ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden (Beurlaubung),
- d) nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden (Vorruhestand),

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergebenden Maßgaben zu errechnen. Satz 1 Buchst. c gilt nicht für Zeiten der Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte aufgrund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, pflichtversichert gewesen ist, sowie für Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 62 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind.

(2) Bei der Anwendung des § 33 Abs. 2 sind unberücksichtigt zu lassen

- a) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c die Zeiten, die in der Zeit der Beurlaubung liegen,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. d die Zeiten, die nach dem Tag liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruhestand geendet hat.

Satz 1 Buchst. a gilt nicht für Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(3) In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) ist die sich nach § 33 Abs. 4 Satz 1 ergebende Summe der gesamtversorgungsfähigen Monate entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten (Sätze 3 und 7) herabzusetzen; ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchteil eines Monats, ist dieser auf einen Monat aufzurunden. Die nach Satz 1 herabgesetzte Zahl von Monaten ist für die Errechnung der Jahre der gesamt-

versorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 4 Satz 2 und 3 zugrunde zu legen. Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte zu ermitteln. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 3 Buchst. a), in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist, die Zahl 1,00,
- b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen festgesetzten oder tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. b ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 6) die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Versicherungsabschnitts durch die Stundenvergütung geteilt wird, die für den Pflichtversicherten am letzten Tag des Versicherungsabschnitts maßgebend gewesen ist, und
- b) das Ergebnis nach Buchstabe a durch die Zahl 2088 geteilt wird, höchstens die Zahl 1,00. Die Beschäftigungsquotienten sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn
 - a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,
 - b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,
 - c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 33 Abs. 1 geteilt und
 - d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

(4) Liegen in den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt durch den Beschäfti-

gungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird. Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn

a) die Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 zugrunde gelegt wird, die sich errechnet, wenn

aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,

bb) bei Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung ebenfalls Umlagen sowie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind

und

b) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v.H. unbeachtet bleibt.

Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 zu vervielfachen. Das Ergebnis ist durch die Zahl der Jahre nach Satz 1 zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.

(6) Bei der Errechnung des für die Begrenzung maßgebenden Vomhundertsatzes nach § 32 Abs. 3 b sind die nach Satz 2 und 3 errechneten Jahre und Bruchteile von Jahren zugrunde zu legen, das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. Die Jahre im Sinne des Satzes 1 sind dadurch zu errechnen, daß der Vomhundertsatz nach Absatz 5, Satz 4

a) in den Fällen des § 32 Abs. 2

aa) bei einem Vomhundertsatz bis 35,00 durch 3,5 geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird,

bb) bei einem Vomhundertsatz bis 65,00 zunächst um 35 vermindert, der Rest durch zwei geteilt, das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 10 erhöht wird,

cc) bei einem Vomhundertsatz von mehr als 65,00 der diese Zahl übersteigenden Teil des Vomhundertsatzes um 25 erhöht wird,

b) in den Fällen des § 32 Abs. 3 durch zwei geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

Ergeben sich nach Satz 2 in den Fällen

a) des § 32 Abs. 2 weniger als zehn Jahre, beträgt der Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 3 b Satz 1 anstelle von 45 je Jahr 4,5,

b) des § 32 Abs. 3 weniger als fünf Jahre, beträgt der Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 3 b Satz 2 anstelle von 20 je Jahr 4,0.

(7) Für Zeiten einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) sind Absatz 2 Satz 1 Buchst. a und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn der Beteiligte vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v.H. des in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das dem Pflichtversicherten im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres zugestanden hat, entrichtet hat.

8. Dem § 35 a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.“

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente“ durch die Worte „wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Worte „seines Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. aa werden die Worte „§§ 1279, 1280 RVO, §§ 56, 57 AVG oder §§ 76, 77 RKG“ durch die Worte „§§ 1279 bis 1281 RVO, §§ 56 bis 58 AVG oder §§ 76 bis 78 RKG“ ersetzt.

bb) In den Buchstaben c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt,“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.

10. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „zum Todeszeitpunkt“ durch die Worte „zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Buchst. c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente

- rente der Waisen beginnt“, durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.
11. In § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „im Zeitpunkt seines Todes“ durch die Worte „zum Zeitpunkt des Beginns der Hinterbliebenenrente (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
 12. In § 47 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 46 a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 52 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.“
 13. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Versorgungsrente ruht ferner

 - a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - aa) den die Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO nicht zurückfordern kann oder
 - bb) der den Kürzungsbetrag nach § 183 Abs. 5 RVO übersteigt,
 - b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG gewährte Rente die nach § 40 Abs. 3 Buchst. a berücksichtigte Witwenrente übersteigt.“
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „jedoch“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 14. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 2 Buchst. e werden nach den Worten „Anlaß der Beendigung“ die Worte „des Eintritts des Ruhens“ eingefügt.
 - b) In Absatz 10 Satz 4 sind die Worte „im Sinne des Satzes 2“ durch die Worte „im Sinne des Satzes 1“ zu ersetzen.
 15. In § 87 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „,Abs. 5 und 5 a“ ersetzt.
 16. § 103 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl ,89,95‘ die Zahl ,91,75‘“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 werden jeweils nach den Worten „Buchst. c“ die Worte „oder d“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 1 tritt auf Antrag an die Stelle des Endes der Pflichtversicherung der Beginn der Versorgungsrente, wenn die Rente vor dem nach den Buchstaben a bis c jeweils maßgebenden Zeitpunkt begonnen, die Pflichtversicherung aber erst nach diesem Zeitpunkt geendet hat.“
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente für Hinterbliebene (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
17. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl ,89,95‘ die Zahl ,91,75‘“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „,Abs. 5 und 5 a“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 9 angefügt:

„Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 46 a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Ausgleichsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt.“
18. Dem § 105 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1985 begonnen hat und dessen Gesamtversorgung unter Anwendung des § 34 a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung berechnet worden ist, ist § 34 a in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. Dezember 1985 eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 oder eine Neuberechnung nach § 46 a durchzuführen ist.“

§ 2

Einmalzahlung

(1) Am 1. Januar 1985 vorhandene

- a) Versorgungsrentenberechtigte und
- b) versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versorgungsrente spätestens am 1. Januar 1985 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung.

(2) Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den nach § 32 Abs. 2 und 3 für ihn maßgebenden Vomhundertsatz des Betrages von 110,- DM. Ist die Gesamtversorgung aufgrund

- b) Die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd hat auf ihrer Tagung am 11. März 1986 aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende weitere Änderung ihrer Kreissatzung vom 18. März 1981 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der EKvW 1981 S. 149) beschlossen:
 § 13 entfällt.

Vorstehende, von der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd am 11. März 1986 beschlossene Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 18. März 1981 wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 12. Mai 1986

**Evangelische Kirche von Westfalen
 Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
 Winterhoff
 (L.S.)
 Az.: 16634 / Dortmund-Süd I

**Bekanntmachung von Siegeln
 der Landeskirche**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 6. 1986
 Az.: 22486 / A 5-11

Folgende Siegel der Landeskirche werden bekanntgemacht:



Prägesiegel und Siegel
 Spruchkammer für
 Lehrbeanstandung



Prägesiegel und Siegel
 Die Disziplinarkammer



Prägesiegel und Siegel
 Die Verwaltungskammer



Evangelisches Gymnasium
 in Lippstadt

Die Bekanntmachung der Siegel erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

**Bekanntmachung des Siegels
 des Kirchenkreises Minden**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 6. 1986
 Az.: 19799 / Minden I

Der durch Erlaß des preußischen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Jahre 1818 als Diözese Minden gebildete und durch das preußische Gesetz vom 18. Juni 1895 mit Körperschaftsrechten ausgestattete jetzige Kirchenkreis Minden (Reg. ABl Minden 1818 S. 358; Pr GS 1895 S. 271) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen St. Thomä-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 5. 1986
Az.: 9485 / Soest-Thomä 9

Die am 1. Januar 1961 durch Teilung der Evangelischen Thomä-Pauli-Kirchengemeinde Soest entstandene Evangelische St. Thomä-Kirchengemeinde Soest (KABl. 1961, S. 24) führt folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Jakobi-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 5. 1986
Az.: 17981 / Herford-Jakobi 9

Die Evangelisch-Lutherische Jakobi-Kirchengemeinde Herford, die sich ab 1590 im Bereich der lutherischen Münstergemeinde um die Jakobikirche gebildet hat, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt.

Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Das Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 6. 1986
Az.: A 7-21

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO Verw) vom 24. November 1982 folgende Mitglieder mit Wirkung vom 1. 7. 1986 für die Dauer von drei Jahren in das Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst berufen:

- Landeskirchenrat Scharmann, Bielefeld
– Vorsitzender –
- Landeskirchenrat Sievert, Bielefeld
– Stellvertreter des Vorsitzenden –
- Landeskirchenrat Grünhaupt, Bielefeld
– Stellvertreter des Vorsitzenden –

als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes;

- Verwaltungsdirektor Bauks, Münster
- Landeskirchenoberverwaltungsrat Faßbender, Bielefeld
- Landeskirchenoberverwaltungsrat Gaffron, Bielefeld
- Kirchenamtsrätin Geyer-Vorweg, Dortmund
- Kirchenoberamtsrat Kruska, Herdecke
- Kirchenoberamtsrat Riebinger, Lippstadt
- Landeskirchenoberamtsrat Runte, Bielefeld
- Kirchenoberamtsrat Stork, Gladbeck
- Kirchenoberamtsrat Schwager, Gelsenkirchen

als Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter.

Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung

Das Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 6. 1986
Az.: A 7-21

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK) vom 8. Juli 1982 folgende Mitglieder mit Wirkung vom 1. 7. 1986 für die Dauer von drei Jahren in das Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung berufen:

Landeskirchenrat Scharmann, Bielefeld
– Vorsitzender –

Landeskirchenrat Sievert, Bielefeld
– Stellvertreter des Vorsitzenden –

Landeskirchenrat Grünhaupt, Bielefeld
– Stellvertreter des Vorsitzenden –

als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes;

Landeskirchenoberverwaltungsrat Faßbender, Bielefeld

Landeskirchenoberverwaltungsrat Gaffron, Bielefeld

Kirchenamtsrätin Geyer-Vorweg, Dortmund

Kirchenoberamtsrat Kruska, Herdecke

Kirchenoberamtsrat Riebinger, Lippstadt

Kirchenoberamtsrat Stork, Gladbeck

Kirchenoberamtsrat Schwager, Gelsenkirchen

Landeskirchenamtstmann Stasing, Bünde

Kirchenoberamtsrat Viefhues, Dortmund

als Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes;

Oberstudienrat Frigger, Soest

Studienrat Kampeter, Soest

als Lehrer an berufsbildenden Schulen.

Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter.

Ausschreibung eines I. Verwaltungslehrganges

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 6. 1986
Az.: A 7-25

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, am 12. Januar 1987 mit einem I. Verwaltungslehrgang (I/A) zu beginnen. Die einzelnen Lehrgangswochen finden jeweils im „Ev. Jugendfreizeitheim Ascheloh“, Halle/Westf. statt. Für diesen Lehrgang stehen insgesamt 20 Plätze zur Verfügung. Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangplätze. Die Teilnahme und Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 1 Abs. 2 und 2 APrO der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO Verw) vom 24. November 1982.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild;
- das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits dem Landeskirchenamt vorliegen;
- eine Stellungnahme des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (dieser Vordruck kann beim Landeskirchenamt angefordert werden);
- eine pfarramtliche Stellungnahme;
- eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Meldefrist endet am 15. Oktober 1986.

Die vollständigen Anmeldeunterlagen müssen bis zum Ablauf dieses Termins beim Landeskirchenamt in Bielefeld vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Anstellungskörperschaften der Lehrgangsbewerber werden gebeten, die Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß die Teilnehmer des Lehrganges aufgrund des Rundschreibens des Landeskirchenamtes Nr. 15/1982 vom 27. 9. 1982 (Az.: 33773 / D 1-02) zu einer Kostenbeteiligung an den mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen herangezogen werden müssen.

Für jeden Veranstaltungstag wird eine Teilnahmegebühr (Pauschalgebühr) erhoben. Einzelheiten hierzu werden mit der Zulassung bekanntgegeben.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 5. 1986
Az.: 22908 / 86 / B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 2. 4. 1986, Az.: B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4 (MBl. NW. 1986 Seite 516), mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 4. 1986 –
B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 16. 9. 1985 (MBl. NW. S. 1458 / SMBl. NW. 203204) – Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BVO – wird wie folgt geändert:

- Laufende Nummer 15 erhält folgende Fassung:
15 Chirogymnastik⁵⁾ – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – 23,-
- Laufende Nummern 28 und 29 erhalten folgende Fassung:
28 a) Naturmoor-Halbbad
– einschließlich der erforderlichen Nachruhe – 48,-

- b) Naturmoor-Vollbad
– einschließlich der
erforderlichen Nachruhe 64,-
- 29 Sole-Photo-Therapie
Behandlung großflächiger Hauter-
krankungen mit Balneo-Photothera-
pie (Einzelbad in Sole kombiniert
mit UV-A/UV-B-Bestrahlung, ein-
schließlich Nachfetten) – einschließ-
lich der erforderlichen Nachruhe – 55,-
Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Gewährung von Umzugskosten- vergütung nach dem Landes- umzugskostengesetz (LUKG)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 5. 1986
Az.: 22909/86/B 9-22

Nachstehend geben wir die Dritte Verordnung zur Änderung umzugskostenrechtlicher Vorschriften vom 28. April 1986 (GV. NW. 1986 Seite 349) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Dritte Verordnung zur Änderung umzugskostenrechtlicher Vorschriften

Vom 28. April 1986

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Für den Geltungsbereich des Landesumzugskostengesetzes werden die Beträge in § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes wie folgt an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt:

- Die Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen (§ 9 Abs. 1 BUKG) werden wie folgt festgesetzt:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	675 DM	1200 DM
I b	600 DM	1050 DM
I c	525 DM	900 DM
II	450 DM	750 DM

- Der Erhöhungsbetrag (§ 9 Abs. 2 BUKG) wird von einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark auf einhundertachtzig Deutsche Mark angehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft. Sie gilt auf für Umzüge, die vor diesem Tage

beginnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

Düsseldorf, den 28. April 1986

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Posser

Grundkurs zur Ausbildung zum kirchlichen Büchereiassistenten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 6. 1986
Az.: 25674/C 19-24

Die Evangelische Kirche braucht für ihre Arbeit mit dem Buch und in den Büchereien sachkundige Büchereileiter. Die Effektivität des kirchlichen Büchereiwesens hängt nicht allein von dem Buchbestand, sondern auch entscheidend von dem Einsatz und fachlichen Können der Mitarbeiter ab.

Büchereileiter müssen nicht nur in der Literatur Bescheid wissen; sie sollten ebenso die Gemeinde und ihre Leser kennen und mit dem Buch zu arbeiten verstehen. Schließlich müssen sie in der Lage sein, die unvermeidliche Kleinarbeit im Rahmen der Verwaltung einer Bücherei korrekt zu erledigen. Das geht nicht ohne qualifizierte Mitarbeiter für den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienst. Im Zuge der Teamarbeit ist es angebracht, daß neben dem Büchereileiter auch weitere Büchereimitarbeiter an dieser Grundausbildung teilnehmen. Für die Zurüstung und Ausbildung bieten wir zusammen mit dem Verband Evangelischer Büchereien in Westfalen alljährlich Grundkurse an.

Der nächste Grundkurs zur Ausbildung zum kirchlichen Büchereiassistenten, der auch Büchereihelfern offensteht, findet in der Zeit vom 24. bis 31. Oktober 1986 in Bielefeld-Bethel, Haus Kükenshove, statt.

Danach können Absolventen dieses Grundkurses in 3 Aufbaukursen, die der Deutsche Verband Evangelischer Bücherein (Göttingen) veranstaltet, sich zum kirchlichen Büchereiassistenten weiterbilden.

Nähere Informationen erteilt der Verband Evangelischer Büchereien in Westfalen, Cansteinstr. 1, 4800 Bielefeld 14 (oder: Postfach 14 03 80, 4800 Bielefeld 14), Telefon 0521/4486-1. Anmeldungen sind auch dorthin zu richten.

Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 6. 1986
Az.: 23130/II/Hagen-Paulus 1 (1)

Die Kirchenleitung hat die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrer-Umzugskostengesetz

Vom 19. Juni 1986

Aufgrund von § 12 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 176) hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrer-Umzugskostengesetz

§ 3 der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrer-Umzugskostengesetz (ABPFUKG) vom 16. Januar 1986 (KABl. 1986 S. 1) erhält folgende Fassung:

„§ 3

(Zu § 4 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes)

- (1) Die Einrichtungsbeihilfe beträgt
- a) 600,- DM für Ledige,
 - b) 1050,- DM für Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und diejenigen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde.
- (2) Die Einrichtungsbeihilfe nach Absatz 1 erhöht sich um 180,- DM für jedes Familienmitglied nach § 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft. Sie gilt auch für Umzüge, die vor diesem Tage beginnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

Bielefeld, den 19. Juni 1986

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

In Vertretung

(L.S.) Dr. Martens Dringenberg

Az.: 23005/86/B 11-01

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 7. 1986
Az.: 24319 II/86/A 7-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Änderung der Vorruhestandsordnung

Vom 22. Mai 1986

§ 1

Änderung der Vorruhestandsordnung

In die Ordnung für die Regelung des Eintritts in den Vorruhestand (Vorruhestandsordnung – VRO)

vom 29. Mai 1985 wird nach § 8 folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Sonderzahlung zur Zusatzversorgung

Soweit aufgrund der Bestimmungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung während des Vorruhestandes die Gewährleistung der Anwartschaft auf ungekürzte Gesamtversorgung von der Entrichtung einer Sonderzahlung abhängig ist, hat der bisherige Arbeitgeber diese Zahlung zu leisten.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Iserlohn, den 22. Mai 1986

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 26913/86/A 7-02/6

Bielefeld, den 8. 7. 1986

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe hat am 23. Juni 1986 auf die gemäß § 12 Absatz 4 ARRG erfolgte Anrufung hin die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 16 Absatz 3 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Änderung der Allgemeinen Vergütungs- ordnung zum BAT-KF

§ 1

Die Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen nach dem 30. September 1986, die nicht unmittelbar an ein vor dem 1. Oktober 1986 bestehendes Arbeitsverhältnis im öffentlichen oder kirchlichen Dienst anschließen, sind die in Nr. 14 der Vorbemerkungen genannten besonderen Bestimmungen zu beachten.“
2. Die Vorbemerkungen werden um folgende Nr. 14 ergänzt:
„14. a) Werden nach dem 30. September 1986 Arbeitsverhältnisse nach dem BAT-KF begründet, ohne daß sie unmittelbar an ein vor dem 1. Oktober 1986 bestehendes Arbeitsverhältnis im öffentlichen oder kirchlichen Dienst (Protokollnotizen zu § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT-KF, Art. 1 Abs. 3 Nr. 13 der Notverordnung vom 13. Juli 1961 – KABl. R. S. 93 –, Art. 1 Abs. 3 Nr. 14 der Notverordnung vom

26. Juli 1961 – KABl. W. S. 73 –) anschließen, so gelten für die Eingruppierung der Mitarbeiter abweichend von § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BAT-KF bis auf weiteres die nachstehenden Regelungen. Bereits abgeschlossene Arbeitsverträge bleiben unberührt.

- b) Erfüllt der Mitarbeiter ein Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe II a BAT-KF, das nicht Aufstiegsmerkmal (z. B. im Rahmen des Bewährungsaufstieges) ist, so wird er in diese Vergütungsgruppe erst eingruppiert, wenn er vier Jahre als Mitarbeiter im öffentlichen oder kirchlichen Dienst gestanden hat. Bis zum Ablauf dieser Frist wird er in die Vergütungsgruppe III BAT-KF eingruppiert.
- c) Die Buchstaben a und b gelten entsprechend bei der Anwendung des § 24 BAT-KF.
- d) Die vorstehende Regelung gilt für die Höhe der Grundvergütung und sonstiger Leistungen, soweit diese nach der Grundvergütung zu bemessen sind (z. B. Urlaubsvergütung, Zuwendung, Übergangsgeld). Im übrigen ist jedoch für Leistungen, die von der Eingruppierung abhängig sind (z. B. Ortszuschlag, Zulagen, Reisekosten, Zeitzuschläge, Überstundenvergütung, Höhergruppierung nach Ablauf von Bewährungszeiten), die Vergütungsgruppe II a BAT-KF maßgebend.
- e) Im Arbeitsvertrag mit dem Mitarbeiter ist auf die Vergütungsgruppe, die sich aus der Absenkung ergibt, und die Dauer der Absenkung hinzuweisen.“

§ 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Detmold, den 23. Juni 1986

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende
Dr. David

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Gemeindepädagoge Karsten A h r n k e am 27. April 1986 in Münster;
 Pastor im Hilfsdienst Rolf Becker am 18. Mai 1986 in Welver;
 Pastor im Hilfsdienst Henning Debus am 25. Mai 1986 in Siemshof;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Dr ö g e am 4. Mai 1986 in Dortmund;
 Pastorin im Hilfsdienst Erika Engelbrecht am 11. Mai 1986 in Dortmund-Bövinghausen;
 Pastor im Hilfsdienst Thomas G a n o am 15. Juni 1986 in Oelde;
 Pastor im Hilfsdienst Ralf G u m p r i c h am 19. Mai 1986 in Hemer;

Pastorin im Hilfsdienst Renate Gumprich am 19. Mai 1986 in Hemer;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Harms-Engelbrecht am 11. Mai 1986 in Dortmund-Bövinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Horst am 4. Mai 1986 in Beverungen;

Pastor im Hilfsdienst Carsten Ledwa am 25. Mai 1986 in Wiescherhöfen;

Volksmissionar Helmut Meile am 8. Juni 1986 in Witten;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Meyer zu Siederdisen am 1. Juni 1986 in Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Peter Neumann am 8. Mai 1986 in Finnentrop;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Rademacher am 27. April 1986 in Eslohe;

Pastor im Hilfsdienst Dieter Schiewer am 25. Mai 1986 in Dellwig;

Pastor im Hilfsdienst Bernhard Silaschi am 8. Mai 1986 in Bredenscheid-Stüter;

Landjugendwart Arthur Stenzel am 11. Mai 1986 in Villigst;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Surmeier am 11. Mai 1986 in Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Timm am 25. Mai 1986 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Tometten am 15. Juni 1986 in Ennepetal-Voerde;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Witt am 18. Mai 1986 in Sendenhorst.

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein am 25. November 1985 vollzogene Wahl des Pfarrers Heinrich-Joachim Schiermeier, Raumland, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Wittgenstein.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Martin Ahlhaus zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rönsahl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;
 Pastor Helmut Barth zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;
 Pastor im Hilfsdienst Claus Becker zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werne/Lippe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Beimdiek zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;
 Pfarrer Wolfgang Bessel zum Pfarrer des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho, (1. Pfarrstelle);
 Pastor im Hilfsdienst Ingo Bleckmann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Bleichroth zur Pfarrerin des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Edgar Ludwig Born zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Feudingingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Brockhoff-Ferda zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bulmke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Buhlmann zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Christian Dopheide zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (9. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor Willi Everding zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Gelsenkirchen, (11. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Christoph Fleischer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Genetzky zum Pfarrer der Ev.-Luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Walter Hempelmann zum Pfarrer der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Horst zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Dieter Kock zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, (8. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Ernst Lange zum Pfarrer des Kirchenkreises Halle (2. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Günter Mattner zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eickel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Ernst Udo Metz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Jochen Schade zum Pfarrer der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Michael Schmidt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastorin im Hilfsdienst Ilona Schmidt-Sablotni zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Michael Schönberg zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Schulte zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Helmut Schwalbe zum Pfarrer der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Siekermann zum Pfarrer der Ev. Zions-Kirchengemeinde Herne (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Herbert Szczukowski zum Pfarrer der Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Michael Veit zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Castrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer Jochen Bohl, Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Dr. Werner Ruschke, Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, infolge Berufung in den Dienst der von Bodelschwingschen Anstalten zum 1. Juni 1986.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Manfred Hertel, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Juli 1986;

Pfarrer Günther Klein, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Raumland (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Juli 1986;

Pfarrer Günter Krapf, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Linden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juni 1986;

Pfarrer Ernst Moll, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Juli 1986;

Pfarrer Siegfried Nettingsmeier, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilsendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juni 1986;

Pfarrer Hans-Joachim Pfuhl, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Juli 1986.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hellmuth Gronemeyer, zuletzt Ev. Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 25. Mai 1986 im Alter von 66 Jahren;

Pfarrer Roelf Lindig, Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade, Kirchenkreis Münster, am 17. Mai 1986 im Alter von 60 Jahren;

Superintendent i. R. Karl Ossenkop, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schüren und Superintendent des Kirchenkreises Dortmund-Süd, am 30. Juni 1986 im Alter von 73 Jahren.

Zu besetzen sind:

die Gemeindepfarrstellen in Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus, für die Bewerbungssuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

3. Pfarrstelle der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;
2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;
3. Pfarrstelle der Ev. St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede, Kirchenkreis Unna;
5. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg, Kirchenkreis Schwelm.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Norbert Staschik, Rahmer Straße 201, 4600 Dortmund 18;

Reisetsu Tsugawa, Bahnhangstraße 4, 4600 Dortmund 41.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Christine Kandler, Saronweg 69, 4800 Bielefeld 13.

Stellenangebote:

Die Gossner Mission sucht zum Herbst 1986 eine/n Pfarrer/in.

Die Gossner Mission arbeitet seit Jahren zusammen mit der zambischen Regierung in einem ländlichen Entwicklungsprojekt im Gwembetal, Zambia, mit. Derzeit sind 7 Mitarbeiter der Gossner Mission in verschiedenen Bereichen in diesem Projekt tätig.

Wir suchen eine/n Theologen/in, der/die für die Vereinigte Kirche von Zambia in den Gemeinden der Region Laienaus- und biblische und soziale Themen organisiert und durchführt. Neben dieser Laienschulung soll er/sie an der Planung und Koordinierung einzelner Entwicklungsprogramme mitwirken.

Der/die Theologe/in sollte Gemeindeerfahrung haben und an entwicklungspolitischen Fragen interessiert sein. Er/sie sollte nach Möglichkeit verheiratet sein. Englische Sprachkenntnisse sind erwünscht.

Bewerbungen sind zu richten an die Gossner Mission, z. H. Herrn Mische, Handjerystraße 19–20, 1000 Berlin 41.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter ist zum 1. Januar 1987 die Stelle eines A-Kirchenmusikers neu zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören der Organisten- und Chorleiterdienst (Oratorienchor mit ca. 60 Sängern, Posaunenchor mit ca. 16 Bläsern) an der romanischen St.-Kiliani-

Kirche (Clausing-Orgel von 1710 mit drei Manualen und 36 Registern) und an der gotischen Marien-Kirche (Sauer-Orgel von 1982 mit zwei Manualen und 16 Registern).

Es wird erwartet, daß die kirchenmusikalische Tradition fortgesetzt und weitere Aufbauarbeit geleistet wird. Weitergeführt werden sollten die Konzertreihe der jährlichen Kirchenmusiktage mit drei bis vier Konzerten im Herbst und über das Jahr verteilte Abendmusiken.

Verbunden mit der Kirchenmusikerstelle war bisher die Wahrnehmung der kirchenmusikalischen Fachaufsicht im Kirchenkreis Paderborn/Bereich Ost; bei Eignung ist Übernahme des Amtes des Kreiskirchenmusikwartes möglich.

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF.

Höxter ist eine mittelalterliche Hansestadt in landschaftlich schöner Umgebung. Alle Schularten sind am Ort.

Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter, Brüderstraße 9, 3470 Höxter 1 (Tel.: 05271/7586). Hierfür besteht eine 30-Tage-Frist, vom Erscheinungsdatum dieser Ausgabe des KABl. an gerechnet. Auskünfte bei dem Landeskirchenmusikwart der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm 1 (Tel.: 02381/26282).

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Der **Verlag Herder in Freiburg/Br.** ist im deutschsprachigen Gebiet der führende Fachverlag für katholische Theologie. Immer häufiger wird in der Theologie eine interkonfessionelle Kooperation durchgeführt. Das gilt auch für das theologische Verlagswesen. Es gibt auch nicht mehr die strenge Trennung: hier die Buchhandlung für evangelische, dort die Buchhandlung für katholische Literatur. Theologie ist auf ökumenischem Wege. Gab es früher auf katholischer Seite den Index verbotener Bücher, so galt auf evangelischer Seite die freiwillige Enthaltensamkeit: „Catholica non legitur“.

Die katholische Theologie hat – gerade auf exegetischem Gebiet – „gleichgezogen“. Zusammenarbeit gibt es bis zur Praktischen Theologie, die früher auf katholischer Seite „Pastoraltheologie“ genannt wurde und nun aus guten Gründen den Namenwechsel vollzogen hat; wer sich genau informieren will, muß auch Catholica lesen.

Im folgenden sollen einige herausragende Werke des Verlages Herder vorgestellt werden, die die Qualität der Verlagsarbeit bezeugen.

Zunächst sei die für den wissenschaftlichen Gebrauch besonders wichtige Bibelausgabe genannt:

– „**Neue Jerusalemer Bibel**“. Einheitsübersetzung. Mit dem Kommentar der Jerusalemer Bibel. Neu bearbeitete und erweiterte Ausgabe deutsch hrsg. von Alfons Deissler und Anton Vögtle in Verbindung mit Johannes M. Nützel, 1985, XVIII und 1878 S. und 4 vierfarbig bedruckte Kartenseiten, Dünndruck, Ln. 98,- DM.

Die Einheitsübersetzung ist im Vergleich mit anderen Übersetzungen sehr brauchbar. Der Wert der „Neuen Jerusalemer Bibel“ liegt jedoch in der Kommentierung: umfangreiche Einleitungen (zus. 130 Seiten), die in die einzelnen biblischen Bücher bzw. Buchgruppen einführen (z. B. für die Synoptiker auf 10 Seiten), sowie ca. 11 000 Einzelanmerkungen zum Wortlaut des Textes, zur Entstehungs- und Traditionsgeschichte einer Texteinheit, zum geographischen und großen kulturgeschichtlichen Hintergrund und vor allem zu zentralen Vorgängen und Begriffen der Bibel. Dazu kommen ca. 40 000 Stellenweise sowie der Anhang mit ausführlicher Zeittafel, mit 12 Karten und mit einem 27seitigen Verzeichnis biblischer Grundbegriffe (eine kleine Konkordanz!). Die Ausgabe ist verlässlich und verständlich, in jeder Weise ein Ergebnis wissenschaftlicher Exegese.

Nach der Bibelausgabe nun ein Kommentar, der zu den bedeutendsten der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts gehört:

– Rudolf Schnackenburg: „**Das Johannesevangelium**“ (Herders Theologischer Kommentar zum NT),

Teil 1: Einleitung und Kommentar zu Kap. 1–4, 5. Aufl. 1981, 584 S., Ln. 124,- DM;

Teil 2: Kommentar zu Kap. 5–12, 3. Aufl. 1980, XVI und 560 S., Ln. 122,- DM;

Teil 3: Kommentar zu Kap. 13–21, 4. Aufl. 1982, XVI und 496 S., Ln. 116,- DM;

Teil 4: Ergänzende Auslegungen und Exkurse, 1984, 240 S., Ln. 44,- DM.

Die Kommentare Bultmanns und Schnackenburgs sind die z. Z. besten Auslegungen des Johannesevangeliums. Im ersten Teil des Werkes von Schnackenburg umfaßt die Einleitung 196 Seiten: Evangeliums- und Synoptikerfrage; Literarkritik, Tradition und Redaktion; Verfasserfrage; Sprache, Stil, Gedankengang; geistiges Milieu und Herkunft; theologische und zeitgeschichtliche Tendenzen; Textüberlieferung und Textkritik. Eine vorzügliche kleine Monographie! – Die Auslegung ist sehr ausführlich und im ganzen konservativer als Bultmanns Exegese. Schnackenburg bietet am Schluß des ersten Teiles 7 Exkurse sowie jeweils Nachträge mit neuerer Literatur. – Der zweite Teil berücksichtigt besonders die jüdische Komponente im johanneischen Denken. Wiederum bringen 7 Exkurse weiterführendes Material. – Im Vorwort zum dritten Teil betont der Vf.: „Die Beschäftigung mit dem Johannesevangelium, das den Blick auf die grundlegenden und entscheidenden Fragen des Christusglaubens lenkt, kann dem ökumenischen Anliegen starke Impulse geben“ (S. VI). Der Band hat 4 Exkurse; im letzten gibt Schnackenburg einen Rückblick „über gewisse

Wandlungen“ seines Standpunkts. Den Abschluß bildet ein „Ausblick: Zur Gegenwartsbedeutung des Johannesevangeliums“. Warum, so fragt mancher Leser, muß der Kommentar so umfangreich sein? Dazu Schnackenburg: „Die drängenden Fragen nach einer in die Zukunft weisenden Neuorientierung dürfen das Zurückfragen nach dem ‚von Anfang an Verkündigten‘ nicht verdrängen. Dafür sind ausführliche Kommentare unentbehrlich, und das ist der vornehmste, oft mühselige Dienst, den die Exegese zu leisten hat“ (Bd. 2, S. V). – Der vierte Band enthält einen konzisen Beitrag zu „Entwicklung und Stand der johanneischen Forschung seit 1955“. In weiteren Beiträgen geht es um die johanneische Gemeinde und ihre Geisterfahrung, um den Missionsgedanken, um Tradition, Interpretation und Redaktionsgeschichte sowie um den Vergleich zwischen der paulinischen und johanneischen Christologie. Interpretiert werden weiter die großen Reden; eine Meditation über das hohepriesterliche Gebet (Kap. 17) bildet den Abschluß. – Noch einmal zum ganzen Werk: „All unser Forschen und Mühen ist zeitbedingt und vorläufig, notwendig für die jetzige Stunde, in der der christliche Glaube in harter Anfechtung steht, und doch unter dem Anruf der ‚Stunde‘ verbleibend, die für Johannes mit dem Tod und der Verherrlichung Jesu endgültig gekommen ist“ (S. 5).

Vor etlichen Jahren ist ein großes Standardwerk zur Kirchengeschichte erschienen. Es liegt jetzt in einer Sonderausgabe vor:

– Hubert Jedin (Hrsg.): „**Handbuch der Kirchengeschichte**“, 10 Teilbände mit 6600 S., kt. (Kassette) 248,- DM.

Der Münchener Historiker Thomas Nipperdey hat zum „Handbuch“ geschrieben: Es „ist mehr als eine Geschichte der katholischen Kirche, mehr als eine Pflichtlektüre für solche, die an der Kirchengeschichte interessiert sind; es ist ein wesentliches Werk zur allgemeinen deutschen, europäischen, ja universalen Geschichte, das jeder Historiker mit einem bedeutenden Gewinn an Einsicht benutzen, nein: lesen sollte.“

Das Werk ist von 45 anerkannten Fachleuten verfaßt worden. Der Rez. hat in besonderer Weise die Darstellung des katholischen Modernismus um die Jahrhundertwende geprüft und muß sagen: die von dem belgischen Spezialisten Roger Aubert verfaßten Abschnitte haben keinerlei apologetischen Charakter, sind offen für eine unvoreingenommene Darstellung und erschließen die Bedeutung für die Gegenwart.

Dem Herder-Verlag ist für diese erschwingliche Ausgabe zu danken.

Im KABL 1984, S. 48–51, ist auf die großangelegte Enzyklopädie „Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft“ hingewiesen worden – auch auf die beiden ersten Quellenbände zum 30bändigen Sammelwerk. Hier nun weitere Bände:

– Bd. 32: Quellenband 2: „**Im Bann der Natur**“. Erarbeitet von Hoimar von Ditfurth und Rudolf

Walter. Mit einem Essay von Hoimar von Ditfurth, 1985, 392 S., Ln. 54,- DM;

- Bd. 34: Quellenband 4: „**Vom Sinn der Geschichte**“. Erarbeitet von Oskar Köhler und Rudolf Muhs. Mit einem Essay von Oskar Köhler, 1985, 367 S., Ln. 49,- DM;
- Bd. 35: Quellenband 5: „**Vom tätigen Leben**“. Erarbeitet von Rudolf Walter und Dietmar Mieth. Mit einem Essay von Dietmar Mieth, 1984, 400 S., Ln. 54,- DM;
- Bd. 37: Quellenband 7: „**Auf der Suche nach dem unfaßbaren Gott**“. Erarbeitet von Rudolf Walter und Albert Raffelt. Mit einem Essay von Heinz Zahrnt, 1984, 432 S., Ln. 56,- DM.

Die Preise gelten für die Subskription der Quellenbände.

Diese sind eine Ergänzung und Weiterführung der Enzyklopädie. Sie enthalten zu den Grundfragen des Lebens Texte und Zeugnisse aus Vergangenheit und Gegenwart, aus Geistes- und Naturwissenschaft.

Besonders aktuell dürfte Quellenband 2 sein; ich nenne nur die großen Kapitel: „Das Doppelgesicht“; „Das Geheimnis des Anfangs“; „Krone der Schöpfung – der Mensch?“; „Leiblichkeit als Schicksal“; „Aus dem Paradies vertrieben – Zurück zur Natur?“; „Natur als Herrschaftsbereich“; „Natur erkennen“; „Frieden mit der Natur“; „Dem Geheimnis der Materie auf der Spur“; „Vor dem Rätsel des Lebens“; „Entdeckung eines faszinierenden Universums“; „Katastrophales Ende oder neue Schöpfung?“. Eine Bibliothek zur Ökologie – mit theologischen Beiträgen! – Wir warten mit Spannung auf Quellenband 3: „Mit andern zusammenleben“.

Ein Buch zum geistlichen Leben:

- Karl Rahner: „**Praxis des Glaubens. Geistliches Lesebuch**“. Hrsg. von Karl Lehmann und Albert Raffelt, 1982, 479 S., Ln. 38,- DM.

Die Herausgeber schreiben im Vorwort: „Die Schwierigkeit, heute Texte zum geistlichen Leben in einer Weise darzubieten, die den Erwartungen der Leser entgegenkommt und die Konzentration auf das Wesentliche des christlichen Lebens nicht verläßt, ist nicht gering. Christliche Praxis – das meint für die einen zunächst explizit religiöses Tun, meint Sakramente, Liturgie, aber auch Brauchtum und religiöse Konvention; für andere bedeutet es zuallererst soziales Engagement, Einsatz für Übervorteilte, Teilhabe an den gesellschaftlichen Kämpfen der Zeit. Setzt man die nötigen Distinktionen, ist beides nicht falsch: das Werk Karl Rahners stellt sich dieser Spannung“ (S. 15).

Das Buch ist nicht zuletzt eine gute Einführung in Karl Rahners Denken.

Ein weiteres Rahner-Buch:

- Karl Rahner: „**Bilder eines Lebens**“. Hrsg. von Paul Imhof und Hubert Biallowons, 1985, 176 S., Ln. 36,- DM.

Der Band ist ein Erinnerungsbuch besonderer Art. Viele Fotos und Texte von Weggenossen Rahners dokumentieren ein ungewöhnliches Leben: Bilder aus allen Lebenssituationen und Texte zum

„Menschen Karl Rahner“ – u. a. von Herbert Vorgrimler, Kardinal Franz König, Heinrich Böll, Bischof Karl Lehmann, Lukas Vischer, Leonardo Boff, Johann Baptist Metz. Theologische Ausstrahlungen sind aufgenommen worden – auf je verschiedene Weise in Dankbarkeit.

Von der Redaktion der Zeitschrift „Christ in der Gegenwart“ ist das folgende Buch herausgegeben worden:

- Manfred Plate in Zusammenarbeit mit Kurt Janssen und Johannes Röser (Hrsg.): „**Begründetes Vertrauen. Impulse und Orientierungen für christliches Leben heute und morgen**“, 1984, 160 S., geb. 19,80 DM.

Das Buch enthält Reflexionen und Meditationen, kurze Porträts von Menschen, die Zeugnis abgelegt haben für begründetes Vertrauen, und Erfahrungsberichte. Die Beiträge stehen unter den sechs Überschriften: „Lohnt es sich zu leben?“; „Das Unbegreifliche“; „Die Weltreligion und die Weltreligionen“; „Freunde Gottes“; „Unsere Sehnsucht nach Zärtlichkeit“; „Hoffnungsenergie“. Das Buch macht Mut – auch jungen Menschen.

Das große Werk zur Religionsgeschichte:

- Mircea Eliade: „**Geschichte der religiösen Ideen**“,

Bd. 1: Von der Steinzeit bis zu den Mysterien von Eleusis, 5. Aufl. 1985, 433 S., geb. 80,- DM;

Bd. 2: Von Gautama Buddha bis zu den Anfängen des Christentums, 3. Aufl. 1984, 464 S., geb. 80,- DM;

Bd. 3/1: Von Mohammed bis zum Beginn der Neuzeit, 1983, 328 S., geb. 58,- DM;

Bd. 3/2 in Vorb.;

Quellentexte. Übersetzt und hrsg. von Günter Lanczkowski, 1981, 456 S., geb. 84,- DM.

Der Religionswissenschaftler Mircea Eliade starb im April 1986 im Alter von 79 Jahren in Chicago. Er lehrte nach dem Krieg an der Sorbonne und lebte seit 1956 in Chicago. Eliade konnte die Erkenntnisse vieler humanwissenschaftlicher Disziplinen miteinander verbinden und arbeitete an einer Gesamtschau des religiösen Phänomens. Das vorliegende Werk darf als Krönung seiner Lebensaufgabe bezeichnet werden.

Eliade schreibt im Vorwort programmatisch: „Für den Religionswissenschaftler sind alle Manifestationen des Heiligen von Bedeutung; jeder Ritus, jeder Mythos, jede Glaubensvorstellung oder göttliche Gestalt spiegelt die Erfahrungen des Heiligen und impliziert folglich auch Begriffe wie Sein, Bedeutung, Wahrheit ... Die Erkenntnis einer wirklichen und sinnvollen Welt ist aufs innigste mit der Entdeckung des Heiligen verbunden. Denn durch die Erfahrung des Heiligen hat der menschliche Geist den Unterschied zwischen dem erkannt, was sich als wirklich, mächtig, bedeutsam und sinnvoll enthüllt, und dessen Gegenteil – dem Chaotischen und gefährlichen Fluß der Dinge, ihrem zufälligen und sinnlosen Aufgang und Untergang. Das ‚Heilige‘ ist also ein Element der

Struktur des Bewußtseins und nicht ein Stadium in der Geschichte dieses Bewußtseins. Als ein menschliches Wesen zu leben war in den ältesten Kulturen schon ein religiöser Akt, denn Nahrung, Sexualität und Arbeit hatten sakrale Bedeutung. Mit anderen Worten, Mensch sein oder, besser: werden heißt ‚religiös‘ sein“ (Bd. 1, S. 7).

Eliade schreibt die „Geschichte der religiösen Ideen“ auch als Umbruchsgeschichte in Epochen gefährdeter religiöser Traditionen. Er führt uns bis zum Beginn der Neuzeit – Bd. 3/2 wird hoffentlich bald folgen – und stellt uns vor deren Fragen nach dem Wesen oder Unwesen des Religiösen. Sein Rückblick macht Mut zum Vorausblicken – in einer scheinbar nach-religiösen Zeit. Und schließlich: der Theologe steht vor der Wahrheitsfrage.

Wichtig ist der Quellenband. Durch kluge Anordnung der Themen findet der Leser leicht die gewünschten Texte, die z. T. bisher schwer zugänglich waren. Das Werk ist wie folgt gegliedert: „Gottheiten“; „Schöpfung und Urzeit“; „Der Mensch und das Heilige“; „Tod, jenseitiges Leben, Universalerschauung“; „Typen religiöser Autorität“; „Mensch und Gott“. Wir haben hier eine umfangreiche Sammlung religiöser Zeugnisse. – Übrigens: in der Herderbücherei gibt es etwa 20 Taschenbücher zu den Weltreligionen.

Zwei Rom-Bücher:

- Heinrich Pleticha: **„Wanderer, kommst du nach Rom. Anekdoten und Bilder aus der Ewigen Stadt“**, 1986, 224 S., geb. 24,80 DM;
- Werner Bergengruen und Erich Lessing: **„Römisches Erinnerungsbuch“**, 1986, 128 S., geb. 29,80 DM.

Heinrich Pleticha erzählt – ein geborener Erzähler! – viele aus mehr als 2000 Jahren römischer Geschichte stammende Anekdoten von Päpsten und Kaisern, Künstlern, Heiligen, Bürgern und Besuchern. 32 Farbbilder – Stiche und Aquarelle aus dem 18. und 19. Jahrhundert – machen das Buch zu einem Vergnügen – vor, während und nach der Rom-Reise.

Bergengruens Buch ist ein „Rom-Klassiker“ – vor 35 Jahren erschienen und immer noch frisch. Den Text begleiten 41 Farbfotos und 25 Stiche. Text und Illustration bilden ein hübsches Ganzes, das als Geschenk geeignet ist.

Last not least:

- Karl Heinz Pfeiffer: **„Da schwamm die Arche kunterbunt ... Humor in der Bibel“** (Herderbücherei 1247), 160 S., kt. 8,90 DM;
- Elie Wiesel: **„Geschichten gegen die Melancholie. Die Weisheit der chassidischen Meister“**, 1984, 144 S., kt. 17,80 DM;
- Idries Shah: **„Die fabelhaften Heldentaten des vollendeten Narren und Meisters Mulla Nasrudin“**, 1984, 128 S., kt. 14,80 DM.

Es macht Freude, diese drei Bücher zu lesen. Welche Heiterkeit, Karl Heinz Pfeiffer als fröhlichen Exegeten anzutreffen. Wo Menschen sind, darf auch Humor sein. Er ist eine Gottesgabe.

„Geschichten gegen die Melancholie“ erzählen die Meister des chassidischen Judentums: Geschichten, die die Freundschaft, das Schweigen, die Einfachheit und die Barmherzigkeit treffen. Was im Verborgenen lebt, kommt durch Weisheit und Lebenserfahrung ans Licht.

Ebenfalls aus Weisheit und Lebenserfahrung erzählen die Sufimeister. Mulla Nasrudin ist ein Orientale – Weiser und Narr zugleich. Er sagt denen die Wahrheit lächelnd, die bereit sind, ihr ins Auge zu sehen.

Der Herder-Verlag hat ein breites Programm. Die Fachprospekte, in Freiburg zu beziehen, orientieren über die Bücher des Verlages, von denen hier nur ein kleiner Teil vorgestellt werden konnte.

K.-F. W.

Bruno Kresing (Hrsg.): **„Für die Vielen. Zur Theologie der Diaspora“**, Verlag Bonifatius-Druckerei, Paderborn, 1984, 336 S., Ln., 34,80 DM.

Der Generalvikar des Erzbistums Paderborn schreibt in seinem Vorwort: „Ich weiß, daß verschiedene Beiträge zur Theologie der Diaspora ebenso wenig zu einer **geschlossenen** Theologie der Diaspora führen wie Steine zum Bau eines Hauses. In beiden Fällen bedarf es zusätzlicher Anstrengungen. Da aber die Bedeutung des Themas eher zuzunehmen als abzunehmen scheint, halte ich die Herausgabe eines Sammelbandes zum jetzigen Zeitpunkt für hilfreich. Möge aus dem ‚Anfang‘ eines Tages ein geschlossenes Ganzes werden“ (S. 9 f.).

Das Buch hat fünf Abschnitte: I. „Biblisches-dogmatische Aspekte“; II. „Zur Pastoral“; III. „Diaspora und Ökumene“; IV. „Katholische Kirche in der DDR“; V. „Dokumente“. Hier werden 27 Beiträge abgedruckt.

Besonders wichtig sind die folgenden: Heinz Schürmann: „Die Kirche der Zukunft und ihre Presbyter. Ein utopischer Orientierungsversuch im Heute“; Karl Rahner: „Der Christ und seine ungläubigen Verwandten“; Aloys Klein: „Diaspora und Ökumenismus“; Klemens Richter: „Ritenbildung im gesellschaftlichen System der DDR“.

Das Thema des Buches ist brisant; die Aufsätze bieten auch dem evangelischen Theologen viel Nachdenkenswertes.

K.-F. W.

Leo Hirsch: **„Jüdische Glaubenswelt“**, Victor Goldschmidt Verlag, Basel, 1982, 190 S., Ln., 24,- DM.

In vorbildlicher Klarheit führt der Vf. in die jüdische Glaubenswelt ein. In drei großen Abschnitten – „Der Tag des Juden“; „Das Haus des Juden“; „Das Jahr des Juden“ – werden alle religiösen Gesichtspunkte behandelt. „Der Tag des Juden fängt am Abend an“: so beginnt das erste Kapitel. Unter dem Abschnitt „Das Haus des Juden“ sind u. a. folgende Bereiche aufgeführt: Beschneidung; das jüdische Kind; Bar Mizwa; der Jude und das Tier; die Todesnachricht; der Sabbat.

Das Buch ist für den Unterricht bestens geeignet.

K.-F. W.

Aktiva

Bilanz der Evangelischen Darlehns-genossenschaft

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			124.105,42
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			19.046.096,64
3. Postscheckguthaben			79.005,16
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			-.-
5. Wechsel			-.-
darunter: a) bundesbankfähig			-.-
b) eigene Ziehungen			-.-
6. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig		55.390.840,20	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten		-.-	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		-.-	
bc) vier Jahren oder länger		52.498.644,00	107.889.484,20
darunter: an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute	94.502.769,46		
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) des Bundes und der Länder		-.-	
b) sonstige		-.-	-.-
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren			
aa) des Bundes und der Länder	-.-		
ab) von Kreditinstituten	52.329.650,00	52.329.650,00	
ac) sonstige	-.-		
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	23.856.250,00		
wie Anlagevermögen bewertet	-.-		
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren			
ba) des Bundes und der Länder	94.758.610,00		
bb) von Kreditinstituten	579.711.640,00	674.470.250,00	726.799.900,00
bc) sonstige	-.-		
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	633.410.400,00		
wie Anlagevermögen bewertet	-.-		
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile		-.-	
b) sonstige Wertpapiere		-.-	-.-
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen	-.-		
wie Anlagevermögen bewertet	-.-		
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
a) weniger als vier Jahren		55.580.732,10	
darunter: Warenforderungen		-.-	
b) vier Jahren oder länger		341.598.825,26	397.179.557,36
darunter:			
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehngesetzes gesichert	7.881.253,69		
bb) Kommundarlehnen	104.899.243,07		
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			154.770,54
12. Warenbestand			-.-
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			-.-
14. Beteiligungen			3.686.000,00
darunter: an Kreditinstituten	3.575.000,00		
15. Grundstücke und Gebäude			2.413.436,17
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			572.865,00
17. Eigene Schuldverschreibungen			-.-
Nennbetrag:			332.424,66
18. Sonstige Vermögensgegenstände			12.943.391,66
19. Rechnungsabgrenzungsposten (darunter: Disagio)			-.-
20. Reinverlust Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			-.-
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 19			-.-
		Summe der Aktiven	1.271.221.036,81
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen			-.-
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten			-.-
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			-.-
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			346.704,45
c) Forderungen an Mitglieder			414.391.781,24

e.G. in Münster zum 31. 12. 1985

Passiva

	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		669.334,27	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	–,-		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	–,-		
bc) vier Jahren oder länger	–,-		
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	–		
darunter: gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten			
DM	–		
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern		131.503.420,68	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	200.506.236,11		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	141.054.226,26		
bc) vier Jahren oder länger	501.028.399,11	842.588.861,48	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	469.965.871,87		
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	106.012.728,34		
cb) sonstige	138.669.632,92	244.682.361,26	1.218.774.643,42
3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von			
a) weniger als vier Jahren		–,-	
b) vier Jahren oder länger		–,-	
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
a) bis zu vier Jahren		–,-	
b) mehr als vier Jahren		–,-	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	–,-		
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			–,-
darunter: aus dem Warengeschäft			–,-
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			–,-
7. Rückstellungen			4.189.624,15
8. Wertberichtigungen			–,-
a) Einzelwertberichtigungen			–,-
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		1.601.056,00	1.601.056,00
9. Sonstige Verbindlichkeiten			75.817,41
10. Rechnungsabgrenzungsposten			–,-
11. Sonderposten mit Rücklageanteil			–,-
12. Geschäftsguthaben		4.066.250,00	
a) der verbleibenden Mitglieder		3.000,00	
b) der ausscheidenden Mitglieder			4.069.250,00
c) aus gekünd. Geschäftsanteilen gem. § 67 b GenG		–,-	
13. Offene Rücklagen		22.086.610,35	
a) Rücklage nach § 7 Nr. 3 GenG		17.250.000,00	39.336.610,35
b) andere Rücklagen			
14. Reingewinn			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
Jahresüberschuß/Minusüberschuß 19 85	2.504.701,21		
Entnahmen aus offenen Rücklagen			
Einstellungen in offene Rücklagen			
		2.504.701,21	2.504.701,21
			1.271.221.036,81
		Summe der Passiven	
15. Eigene Ziehungen im Umlauf			–,-
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet			–,-
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			–,-
17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen			17.881.998,91
18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind			–,-
19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			–,-
20. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz			87.866,14
21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten			–,-

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen für die Zeit vom 1.1.1985 bis 31.12.1985 Erträge

Aufwendungen		Erträge	
DM	DM	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	70.416.561,26	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	32.387.635,80
2. Provisionen u. ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	24.064,73	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Forderungen u. Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	--	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	51.747.273,77
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.418.949,60	b) anderen Wertpapieren	--
5. Soziale Abgaben	356.642,75	c) Beteiligungen	221.132,82
6. Sachaufwand für das		3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	25.885,12
a) Bankgeschäft	1.409.506,08	4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben	--
b) bankfremde Geschäft	44.974,70	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	302.386,87
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	291.056,98	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind	3.302,74
8. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen	--	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	--
9. Steuern		8. Jahresfehibetrag	--
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	7.217.033,67		
b) sonstige	841,50		
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	--		
11. Sonstige Aufwendungen	3.284,64		
12. Jahresüberschuß	2.504.701,21		
Summe der Aufwendungen	84.687.617,12	Summe der Erträge	84.687.617,12

	DM	DM
1. Jahresüberschuß/Verlustvortrag	2.504.701,21	
Entnahmen aus offenen Rücklagen	--	
Einstellungen in offene Rücklagen	--	2.504.701,21
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		--
3. Reingewinn/Verlust		2.504.701,21

Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1985	1.132	15.730	3.932.500,00
Zugang 1985	9	618	154.500,00
Abgang 1985	10	83	20.750,00
Ende 1985	1.131	16.265	4.066.250,00

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 133.750,00

3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 133.750,00

4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 250,00

5. Höhe der Haftsumme DM 250,00

Münster, den 14. März 1986

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG
Der Vorstand

Küthe Dr. Schütz Dr. Thünken

Donnerstag Dr. Grundmann

Hilbk Mühlhoff Stork

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht
entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Münster, den 14. März 1986

Westfälischer Genossenschaftsverband eV

gez. Rinn gez. Dr. Tegethoff

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

Evangelische Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1

Postvertriebsstück	Postvertriebsstück	Postvertriebsstück
1 D 4185 B	1 D 4185 B	1 D 4185 B
1 D 4185 B	1 D 4185 B	1 D 4185 B
1 D 4185 B	1 D 4185 B	1 D 4185 B